

Selbstverpflichtung der Nutzer während der Pandemiesituation

Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein in Zeiten von Corona

Allgemeine Hinweise:

Die Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein kann nur unter Berücksichtigung und dem Einhalten der Regelungen durch Erlasse, Verordnungen, Ge- und Verboten von Bund, Land und Kommunen sowie den entsprechenden Verbandsregeln stattfinden.

Prozesse während der unterschiedlichsten Nutzungen der Bürgerhäuser müssen den jeweiligen aktuellen und sich auch kurzfristig veränderten Situationen angepasst werden. Dies gilt für jeden Einzelnen wie auch für Nutzergruppen noch einmal differenzierter.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist jeder Nutzer vollumfänglich selbst verantwortlich.

Die Nutzung der Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Taunusstein darf nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen stattfinden:

- Einhalten des allgemeinen Abstands (mindestens 1,5 Meter) und der momentan geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln während der Nutzung aber auch bei Betreten und Verlassen der jeweiligen Mehrzweckeinrichtung.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen; sowohl beim Betreten und Verlassen sowie Nutzung der Verkehrsflächen innerhalb der Mehrzweckeinrichtung als auch während der Veranstaltung bzw. Zusammenkunft.

Medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) sind als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind Kinder unter 6 Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können.

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Beim Auftreten von Infekten oder Symptomen einer Corona-Virusinfektion ist dies dem Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich zu melden; dies gilt auch bei Infekten von Familienangehörigen oder direkten Kontakten zu infizierten Personen.
- Im Falle eines positiven Corona-Befundes sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nutzergruppe sowie die Stadt Taunusstein und das Gesundheitsamt sofort zu informieren.

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen sind vom jeweiligen Verantwortlichen zu erfassen und mindestens einen Monat geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständige Behörde vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

Im Rahmen der Luca-App wurden die Räumlichkeiten unserer Mehrzweckeinrichtungen mit QR-Codes ausgestattet. Mit der App können sich Gäste/ Besucher bei Veranstaltungen mithilfe von QR-Codes „einchecken“. Die übermittelten Daten werden anonym gespeichert und können – nur im Infektionsfall und nach Freigabe durch die jeweiligen Betreiber (im Falle der Mehrzweckeinrichtungen also durch die Stadt Taunusstein) vom Gesundheitsamt abgerufen werden, um Infektionsketten zu unterbrechen.

Die App soll damit datenschutzkonform, schnell und einfach die Kontaktverfolgung gewährleisten. Sollte also ein Corona-Fall im Rahmen einer Veranstaltung auftreten, kann das Gesundheitsamt des Kreises alle anderen Teilnehmer der gleichen Veranstaltung informieren und warnen.

Die Stadt Taunusstein empfiehlt aus diesem Grund den Veranstaltern und Teilnehmern der Veranstaltung dringend die Nutzung der QR-Codes bzw. der Luca-App allgemein.

- Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden.

Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten
- werden können, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt
- jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen
- Angehörigen zweier Hausstände.
- Persönliche Nahkontakte vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etiquette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt),
- regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

- Die Räumlichkeiten müssen regelmäßig und intensiv gelüftet werden.
- Die Küchen- und Schankraumnutzung ist nur nach vorheriger Abstimmung erlaubt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort in Rahmen von Veranstaltungen wird in den Mehrzweckeinrichtungen grundsätzlich nicht empfohlen, ist aber auch nicht verboten. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin eingehalten werden und kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Bereitstellung von Speisen darf nicht in Buffet-Form erfolgen.
- Bei der Toilettennutzung sind die Hygienevorschriften zwingend einzuhalten.
- Die in den Mehrzweckeinrichtungen zur Verfügung gestellten Gegenstände (Tische, Stühle, sonstige Möbel etc.) sowie Händekontaktflächen (z. B. Türklinken etc.) sind nach jeder Benutzung und ggfs. regelmäßig während der Nutzung mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen behält sich die Stadt Taunusstein eine sofortige Beendigung der Nutzung vor. Die Nutzungsgenehmigung kann zu jedem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden.

Verstöße gegen diese Regelungen werden mit Bußgeldern bis zu 25.000,00 € geahndet. Dazu zählen auch fahrlässige Verstöße. Dies ergibt sich aus § 32 IfSG i. V. m. § 8 CoKoBeV i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG.

Auf Regressansprüche gegenüber der Stadt Taunusstein, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer der Mehrzweckeinrichtungen nachweisen lässt, ist von den jeweiligen Nutzern zu verzichten.

Abschließend wird nochmal darauf hingewiesen, dass der jeweilige Nutzer der Mehrzweckeinrichtung eine sehr große Verantwortung bei den jeweiligen Veranstaltungen trägt und die Organisation einer solchen Veranstaltung unter diesen Umständen sehr komplex ist.

Stand: 01.04.2021